

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26. Oktober 2011, (Amtsblatt Nr. 12/11, S. 9-11 vom 26. November 2011) zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 01/19, S. 56-58 vom 22. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

Mit dem § 4 Abs. 1 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsstufe 1	6,66 EUR
Reinigungsstufe 2	2,70 EUR
Reinigungsstufe 3	9,98 EUR
Reinigungsstufe 4	4,04 EUR
Reinigungsstufe 5	1,24 EUR
Reinigungsstufe 6	41,58 EUR
Reinigungsstufe 7	49,67 EUR
Reinigungsstufe 8	0,83 EUR "

Artikel II

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (4) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (5) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau Roßlau, gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

„Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Dessau-Roßlau, den 07. Dezember 2022

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister